

Bundesministerium der Justiz  
Herrn Dr. Marco Buschmann, MdB  
Bundesminister der Justiz  
Mohrenstr. 37  
10117 Berlin

**Kürzel**  
TL/DE

**Telefon**  
+49 30 27876-520

**Telefax**  
+49 30 27876-799

**E-Mail**  
ebert@dstv.de

**Datum**  
02.03.2022

## **Auswirkungen der Corona-Pandemie: Aussetzen der Sanktionierung für Offenlegungen von Jahresabschlüssen 2020**

Sehr geehrte Herr Bundesminister Dr. Buschmann,

zunächst möchten wir uns bei Ihnen bedanken. Bedanken dafür, dass Ihr Haus im Verbund mit dem Bundesamt für Justiz (BfJ) die Nöte des steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufsstands während der Corona-Pandemie stets zu berücksichtigen versucht. Etwa, indem das BfJ Ende letzten Jahres verkündet hat, dass bis zum 7.3.2022 auf Ordnungsgeldverfahren für nicht bis zum 31.12.2021 offengelegte Jahresabschlüsse 2020 von Kapitalgesellschaften verzichtet werden würde. Dies ließ den krisengebeutelten Berufsstand spürbar aufatmen. Wir wissen, dass die Offenlegung der Jahresabschlüsse europarechtlichen Vorgaben folgt, was nationale Abweichungen erschwert, und schätzen Ihre Kulanz umso mehr.

Bedauerlicherweise hat sich die Entwicklung der Corona-Lage seither kaum entspannt. Vielmehr haben das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium für Finanzen jüngst informiert, dass die Überbrückungshilfe IV und die Neustarthilfe 2022 bis Ende Juni 2022 verlängert werden. Dies ist insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen ein wichtiges Signal. In gleichem Atemzug bedeutet es für die Angehörigen unseres Berufsstands eine weitere Verlängerung der damit einhergehenden Zusatzaufgabe. Auch die aufwendigen Kurzarbeitergeldabrechnungen im Zuge der Lohnbuchhaltungen belasten die Praxis nach wie vor – absehbar bis mindestens Juni.

Kleine und mittlere Kanzleien haben sich in Zeiten der Krise stets als kompetenter und zuverlässiger Partner an der Seite des Mittelstands bewiesen. Ob Corona-Wirtschaftshilfen, Kurzarbeitergeld, Steuererklärungs- und Offenlegungsfristen oder zahlreiche andere betriebswirtschaftliche Zusatzaufgaben: Die Kolleginnen und Kollegen vor Ort sind stets gewillt, auch in Pandemiezeiten den Überblick zu behalten. Es ist ihnen ein großes Anliegen, ihre Mandanten bestmöglich durch die Krisenzeit zu führen – auch mittels der angesprochenen nun verlängerten Maßnahmen. Schließlich wissen sie, dass sie somit einen gewichtigen Beitrag leisten, die gravierenden Auswirkungen der Krise gerade für kleine und mittlere Unternehmen erfolgreich abzumildern.

Genau das gestaltet sich jedoch derzeit als kaum leistbar. Schließlich macht Corona auch vor den Mitarbeitenden in den Kanzleien nicht halt. Der gerade in den Wintermonaten sprunghafte Anstieg der bundesweiten 7-Tages Inzidenz (aktuell ca. 1.100 im Vergleich zu ca. 65 Fällen je 100.000 Einwohner Anfang März im Vorjahr) verschärft die Situation in den Kanzleien. Wenngleich die Krankheit in vielen Fällen milder verläuft, so kommt es doch vermehrt zu Arbeitsausfällen. Kanzleien waren und sind daher verstärkt zur Priorisierung der Arbeiten gezwungen.

Nun tickt die Uhr erneut, wie uns die Praxis spiegelt. Angesichts der anhaltenden außerordentlichen Zusatzaufgaben ist es vielen Kanzleien nicht möglich, die Arbeiten für die Offenlegungen der Jahresabschlüsse 2020 für Kapitalgesellschaften bis zum 07.03.2022 abzuschließen. Wir bitten Sie daher inständig, den Berufsstand in dieser Situation erneut zu unterstützen! Es ist dringend geboten, die Sanktionen bei fehlender Offenlegung der Jahresabschlüsse 2020 für Kapitalgesellschaften weiterhin auszusetzen. Wir plädieren eindringlich für einen Verzicht auf die Einleitung von Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB für die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse 2020 bis Ende Mai 2022.

Wir bauen auf Ihre Unterstützung in dieser beispiellosen Ausnahmesituation. Für einen kurzfristigen Austausch stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
StB Torsten Lüth  
(Präsident)

gez.  
Daniela Ebert, LL.M.  
(Referatsleiterin Steuerrecht)